

TE Bvwg Beschluss 2017/3/28 W237 1431948-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2017

Entscheidungsdatum

28.03.2017

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG 1950 §63 Abs5

BFA-VG §16 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG 1950 § 63 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 63 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. BFA-VG § 16 heute

2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017

5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016

7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W237 1431948-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Martin WERNER über

die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX alias XXXX alias XXXX, StA. Mali, vom 19.12.2012 gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 15.11.2012, Zl. 12 04.524-BAE: die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40, StA. Mali, vom 19.12.2012 gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 15.11.2012, Zl. 12 04.524-BAE:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, iVm § 23 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 idF BGBl. I Nr. 140/2011, und § 63 Abs. 5 AVG, BGBl. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017,, in Verbindung mit Paragraph 23, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011,, und Paragraph 63, Absatz 5, AVG, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011,, als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15.11.2012 wies das Bundesasylamt den am 15.04.2012 im Bundesgebiet gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2012, (Spruchpunkt I.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg.cit. ab (Spruchpunkt II.) und den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg.cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali aus (Spruchpunkt III.). Mit Verfahrensanordnung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt. 1. Mit Bescheid vom 15.11.2012 wies das Bundesasylamt den am 15.04.2012 im Bundesgebiet gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 67 aus 2012,, (Spruchpunkt römisch eins.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, leg.cit. ab (Spruchpunkt römisch zwei.) und den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, leg.cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali aus (Spruchpunkt römisch drei.). Mit

Verfahrensordnung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt.

2. Mit Schriftsatz vom 19.12.2012 stellte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt einen "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 71 AVG" samt "Antrag aufschiebende Wirkung gem. § 71 Abs. 6 AVG" und erhob unter einem eine - näher begründete - Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.11.2012. Mit Schriftsatz vom 19.12.2012 stellte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt einen "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. Paragraph 71, AVG" samt "Antrag aufschiebende Wirkung gem. Paragraph 71, Absatz 6, AVG" und erhob unter einem eine - näher begründete - Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.11.2012.

Den Wiedereinsetzungsantrag begründete er im Wesentlichen damit, dass ihm der Bescheid vom 15.11.2012 am 19.11.2012 "ausgehändigt" worden sei. Er sei jedoch Analphabet und nicht darüber informiert worden, dass es sich bei dem Bescheid um einen seinen Antrag auf internationalen Schutz negativ erledigenden Behördenakt gehandelt habe; auch habe er nicht gewusst, dass damit die Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen habe, weil er die Rechtsmittelbelehrung ebenso nicht verstanden habe. Erst am 19.12.2012 habe die Rechtsberaterin des Beschwerdeführers ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen sei und die Möglichkeit der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags bestehe; der Antrag sei daher fristgerecht. Seine "Unkenntnis als rechtsunkundige Person über den tatsächlichen Beginn [der] Rechtsmittelfrist" sei ein unabwendbares bzw. unvorhersehbares Ereignis, das dem Beschwerdeführer nicht vorwerfbar sei. Er habe in seiner Situation auch die "größtmögliche Sorgfalt [] walten lassen".

3. In einem Aktenvermerk vom 19.12.2012 hielt die zuständige Sachbearbeiterin des Bundesasylamtes fest, dass sie in Bezug auf den Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers mit dessen Rechtsberaterin telefoniert habe. Diese habe mitgeteilt, bereits am 20.11.2012 telefonischen Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufgenommen zu haben, um mit ihm einen Termin zu vereinbaren. Er habe ihr dabei mitgeteilt, dass bereits am 19.11.2012 ein Mitarbeiter der Caritas in seinem Quartier erschienen sei und ihm den Bescheid vom 15.11.2012 gezeigt habe. Dieser Mitarbeiter habe den Beschwerdeführer auch dahingehend belehrt, dass er sich an das Bundesasylamt wenden möge. Der Beschwerdeführer sei bis zum 19.12.2012 nie beim Verein Menschenrechte Österreich erschienen, obwohl seine Rechtsberaterin ihn in Hinblick auf die Rechtsmittelfrist eindringlich dazu aufgefordert habe. Das Gespräch habe in französischer Sprache stattgefunden, derer der Beschwerdeführer mächtig sei. Als der Beschwerdeführer am 19.12.2012 erschienen sei, sei umgehend der Antrag auf Wiedereinsetzung samt Beschwerde verfasst worden.

4. Das Bundesasylamt wies daraufhin den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.12.2012 gemäß § 71 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, zurück (Spruchpunkt I.), weil der Antrag nicht binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt worden sei: Der Beschwerdeführer habe den Ermittlungsergebnissen zufolge nämlich spätestens am 20.11.2012 vom Bescheid und der Rechtsmittelfrist erfahren; der erst am 19.12.2012 gestellte Wiedereinsetzungsantrag sei daher nicht rechtzeitig. Weiters wies das Bundesasylamt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 leg.cit. ab (Spruchpunkt II.), weil sowohl ein Mitarbeiter der Caritas als auch die Rechtsberaterin den Beschwerdeführer rechtzeitig und in einer ihm verständlichen Sprache über die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsmittelfrist belehrt hätten; angesichts dieser Unterstützung sei kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erkennbar, das den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Erhebung seiner Beschwerde gehindert hätte. Schließlich erkannte das Bundesasylamt gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zu. (Spruchpunkt III.). 4. Das Bundesasylamt wies daraufhin den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.12.2012 gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011,, zurück (Spruchpunkt römisch eins.), weil der Antrag nicht binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt worden sei: Der Beschwerdeführer habe den Ermittlungsergebnissen zufolge nämlich spätestens am 20.11.2012 vom Bescheid und der Rechtsmittelfrist erfahren; der erst am 19.12.2012 gestellte Wiedereinsetzungsantrag sei daher nicht rechtzeitig. Weiters wies das Bundesasylamt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, Absatz eins, leg.cit. ab (Spruchpunkt römisch zwei.), weil sowohl ein Mitarbeiter der Caritas als

auch die Rechtsberaterin den Beschwerdeführer rechtzeitig und in einer ihm verständlichen Sprache über die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsmittelfrist belehrt hätten; angesichts dieser Unterstützung sei kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erkennbar, das den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Erhebung seiner Beschwerde gehindert hätte. Schließlich erkannte das Bundesasylamt gemäß Paragraph 76, Absatz 6, leg.cit. dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zu. (Spruchpunkt römisch drei.).

5. Am 31.12.2012 legte der XXXX eine Vollmacht des Beschwerdeführers an ihn vor, wonach er nunmehr durch diesen Verein und zugleich dessen Obmann im Asylverfahren vertreten werde. Am 31.12.2012 legte der römisch 40 eine Vollmacht des Beschwerdeführers an ihn vor, wonach er nunmehr durch diesen Verein und zugleich dessen Obmann im Asylverfahren vertreten werde.

6. Mit Schreiben vom 08.01.2013 stellte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter (neuerlich) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die abgelaufene 14-tägige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012. Diesen begründete er damit, dass die Versäumung der Rechtsmittelfrist auf ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sei: Dem Beschwerdeführer sei weder mündlich noch schriftlich in verständlicher Weise mitgeteilt worden, dass er einen negativen Asylbescheid erhalten habe. Es habe keine Rechtsberatung stattgefunden, weshalb dem Beschwerdeführer auch kein Verschulden an der Versäumung der Rechtsmittelfrist anzulasten sei. Unter einem erhob der Beschwerdeführer eine näher begründete Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.11.2012.

7. Das Bundesasylamt legte den Verwaltungsakt dem Asylgerichtshof am 11.01.2013 vor.

7.1. Der Beschwerdeakt wurde mit 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt.

7.2. Der Vertreter des Beschwerdeführers leitete dem Bundesverwaltungsgericht am 24.08.2015 ein an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gerichtetes Schreiben vom selben Tag weiter, in dem um eine Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.11.2012 ersucht wird.

7.3. Die vorliegende Rechtssache wurde durch eine entsprechende Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichts am 02.01.2017 der Gerichtsabteilung W237 zur Bearbeitung zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Malis, stellte am 15.04.2011 nach illegaler Einreise ins österreichische Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz.

Diesen Antrag wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 15.11.2012 sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2012, (Spruchpunkt I.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg.cit. ab (Spruchpunkt II.) und den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg.cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali aus (Spruchpunkt III.). Mit Verfahrensordnung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt. Diesen Antrag wies das Bundesasylamt mit Bescheid vom 15.11.2012 sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 67 aus 2012,, (Spruchpunkt römisch eins.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, leg.cit. ab (Spruchpunkt römisch zwei.) und den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, leg.cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Mali aus

(Spruchpunkt römisch drei.). Mit Verfahrensordnung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer der Verein Menschenrechte Österreich als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt.

Der Bescheid sowie die Verfahrensordnung wurden an die Wohnadresse des zum damaligen Zeitpunkt unvertretenen Beschwerdeführers adressiert und nach erfolglosem Zustellversuch am 19.11.2012 beim zuständigen Wohnsitzpostamt hinterlegt.

1.2. Am 19.12.2012 stellte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt einen "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 71 AVG" samt "Antrag aufschiebende Wirkung gem. § 71 Abs. 6 AVG" und erhob unter einem Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.11.2012. Am 19.12.2012 stellte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt einen "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. Paragraph 71, AVG" samt "Antrag aufschiebende Wirkung gem. Paragraph 71, Absatz 6, AVG" und erhob unter einem Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.11.2012.

Das Bundesasylamt wies daraufhin den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.12.2012 gemäß § 71 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, zurück (Spruchpunkt I.) sowie gemäß § 71 Abs. 1 leg.cit. ab (Spruchpunkt II.); unter einem erkannte es gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zu. (Spruchpunkt III.). Das Bundesasylamt wies daraufhin den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.12.2012 gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011,, zurück (Spruchpunkt römisch eins.) sowie gemäß Paragraph 71, Absatz eins, leg.cit. ab (Spruchpunkt römisch zwei.); unter einem erkannte es gemäß Paragraph 76, Absatz 6, leg.cit. dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zu. (Spruchpunkt römisch drei.).

Auch dieser Bescheid wurde an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressiert und am 28.12.2012 beim zuständigen Wohnsitzpostamt hinterlegt.

1.3. Am 31.12.2012 legte der XXXX eine Vollmacht des Beschwerdeführers an ihn vor, wonach er nunmehr durch den Verein und zugleich dessen Obmann im Asylverfahren vertreten werde. 1.3. Am 31.12.2012 legte der römisch 40 eine Vollmacht des Beschwerdeführers an ihn vor, wonach er nunmehr durch den Verein und zugleich dessen Obmann im Asylverfahren vertreten werde.

Mit Schreiben vom 08.01.2013 stellte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter neuerlich einen – näher begründeten – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die abgelaufene 14-tägige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012. Unter einem erhob der Beschwerdeführer (erneut) Beschwerde gegen diesen Bescheid.

1.4. Das Bundesasylamt legte daraufhin den Verwaltungsakt dem Asylgerichtshof am 11.01.2013 vor.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen (sowie der unter Pkt. I dargelegte Verfahrensgang) ergeben sich aus dem unzweifelhaften Inhalt des Verfahrensakts. Dass der Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012 an den Beschwerdeführer adressiert und am 19.11.2012 bei seinem Wohnsitzpostamt hinterlegt wurde, ergibt sich klar aus dem im Verwaltungsakt aufliegenden Rückschein. Diesen Umstand hat der Beschwerdeführer auch zu keinem Verfahrenszeitpunkt bestritten. Die getroffenen Feststellungen (sowie der unter Pkt. römisch eins dargelegte Verfahrensgang) ergeben sich aus dem unzweifelhaften Inhalt des Verfahrensakts. Dass der Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012 an den Beschwerdeführer adressiert und am 19.11.2012 bei seinem Wohnsitzpostamt hinterlegt wurde, ergibt sich klar aus dem im Verwaltungsakt aufliegenden Rückschein. Diesen Umstand hat der Beschwerdeführer auch zu keinem Verfahrenszeitpunkt bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG wurde der Asylgerichtshof mit 01.01.2014 zum Bundesverwaltungsgericht, das daher das vorliegende Beschwerdeverfahren zu führen hat. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 7, B-VG wurde der Asylgerichtshof mit 01.01.2014 zum Bundesverwaltungsgericht, das daher das vorliegende Beschwerdeverfahren zu führen hat.

Gemäß § 75 Abs. 19 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016, sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 leg.cit. zu Ende zu führen. Das gegenständliche Verfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig. Gemäß Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016,, sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Absatz 20, leg.cit. zu Ende zu führen. Das gegenständliche Verfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig.

Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt in der vorliegenden Rechtssache Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da weder im BFA-VG noch im AsylG 2005 eine Senatsentscheidung vorgesehen ist, liegt in der vorliegenden Rechtssache Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden: VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 1 VwGVG trat dieses Bundesgesetz mit 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Abs. 2 leg.cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (im Folgenden: VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, VwGVG trat dieses Bundesgesetz mit 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Absatz 2, leg.cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Zu A)

1. Gemäß dem zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung geltenden § 63 Abs. 5 AVG, BGBl. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm dem zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung geltenden § 23 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 idF BGBl. I Nr. 140/2011, war die Beschwerde vom Beschwerdeführer binnen zwei Wochen

nach Zustellung beim Bundesasylamt einzubringen.1. Gemäß dem zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung geltenden Paragraph 63, Absatz 5, AVG, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011,, in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung geltenden Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011,, war die Beschwerde vom Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Bundesasylamt einzubringen.

2. Durch die korrekte Adressierung an den Beschwerdeführer und Hinterlegung beim zuständigen Postamt seines damaligen Wohnsitzes wurde ihm der Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012 am 19.11.2012 zugestellt. Die zweiwöchige Beschwerdefrist begann damit zu laufen und endete daher mit Ablauf des 03.12.2012.

Der am 19.12.2012 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 21.12.2012 – dem Beschwerdeführer am 28.12.2012 durch Hinterlegung zugestellt – zugleich sowohl zurück- als auch abgewiesen. Dieser Bescheid wurde in weiterer Folge durch den Beschwerdeführer nicht bekämpft und erwuchs daher – ungeachtet der Frage seiner inhaltlichen Richtigkeit – in Rechtskraft. Eine Wiedereinsetzung in die offene Beschwerdefrist wurde dem Beschwerdeführer damit rechtskräftig verwehrt.

Die unter einem mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellte Beschwerde vom 19.12.2012 – über die bislang noch nicht abgesprochen wurde – ist daher als verspätet zurückzuweisen.

3. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über den zweiten Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 08.01.2013 nicht zuständig ist (vgl. den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom heutigen Tag, W237 1431948-2).3. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über den zweiten Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 08.01.2013 nicht zuständig ist vergleiche den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom heutigen Tag, W237 1431948-2).

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerde vom 19.12.2012 gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012 klar verspätet. Die entsprechende Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; zudem fehlt es auch nicht an einer Rechtsprechung und die zu lösende Rechtsfrage wird in dieser auch nicht uneinheitlich beantwortet. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerde vom 19.12.2012 gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom 15.11.2012 klar verspätet. Die entsprechende Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; zudem fehlt es auch nicht an einer Rechtsprechung und die zu lösende Rechtsfrage wird in dieser auch nicht uneinheitlich beantwortet.

Schlagworte

Hinterlegung, Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W237.1431948.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at